

Skiklub Oker e.V. von 1922

Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.4.2015

(verantwortlicher Vorstand Dr. Uwe Schirrmeister, Edith Vorlob, Siegbert Reiche, Helmut Schultze)

§1 Name, Sitz

Der Ski-Klub Oker e.V. von 1922 ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen (Nummer des Vereins: VR 110204). Mit Eintragung dieser in der Mitgliederversammlung am 24.4.2015 beschlossenen Satzung führt der Verein den Namen „Skiklub Oker/Harz e.V. von 1922“. Der Verein hat seinen Sitz in Goslar - Ortsteil Oker.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schneesports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Trainingsangebote und Kurse zum Erlernen verschiedener Schneesportdisziplinen
- Teilnahme an und Durchführung von Wettkämpfen
- kostenlose Beratung bei Kauf und Pflege von Wintersportausrüstung
- Ausbildung bzw. Mitwirkung an der Ausbildung von Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Kampfrichter/innen
- Durchführung von Trainingsaufenthalten
- Veranstaltung von Skitouren und Wanderungen
- Pflege von Loipen, Pisten und Skisprungschanzen als Beitrag zur Erschließung und zum Erhalt der Wintersportregion Harz.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Für Minderjährige beantragen die gesetzlichen Vertreter. Anträge beschränkt geschäftsfähiger Minderjähriger (ab dem 7. Lebensjahr) bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Bis zur Volljährigkeit sind die gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Verein Schuldner für die Vereinsbeiträge und sonstige Zahlungen, soweit diese durch die Hauptversammlung oder den

Vorstand beschlossen werden. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat von dem Tage des Einganges des Antrages an den vollen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Durch den Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung an. Über die endgültige Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand. Mitglieder können natürliche Personen werden oder juristische, die gemeinnützig sind. Juristische Personen werden durch ihren Vorstand mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung vertreten.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. *durch Austritt.* Der Austritt aus dem Verein kann nach schriftlicher Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Diese muss spätestens 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres dem Vorstand vorliegen. Spätester Zugangstermin ist der 3. 10. eines Jahres. Ausnahmen kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit durch Beschluss zulassen. Soweit Zahlungen gegenüber dem Verein bis zum Ausscheiden fällig waren oder werden, bleibt die Pflicht zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten auch nach dem Ausscheiden bestehen. Rückzahlungsansprüche für geleistete Mitgliedsbeiträge sind ausgeschlossen, auch wenn der Vorstand ein vorzeitiges Ausscheiden zulässt.

2. *durch Ausschluss* aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit einfacher Mehrheit.

Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden:

- wenn es Mitgliedspflichten gröblich und schuldhaft verletzt,
- wenn es den Grundsätzen der Satzung schuldhaft zuwiderhandelt oder gegen die ungeschriebenen Regeln von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Gegen die Entscheidung ist Widerspruch zulässig. Dieser ist an den Schlichtungsausschuss zu richten. Die Frist dafür beträgt 1 Monat nach Zugang der Entscheidung des Vorstandes. Zur Fristwahrung reicht der Zugang des Widerspruchs beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden des Vereins. Sie ist eine Notfrist und nicht verlängerbar. Der Ausschluss wird wirksam, wenn die Widerspruchsfrist ohne Ausnutzung verstrichen ist. Der Schlichtungsausschuss kann die Entscheidung des Vorstandes widerrufen oder bestätigen. Gegen die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist kein Rechtsbehelf gegeben. Sie wird mit Zugang bei dem Betroffenen wirksam. Der Vereinsausschluss gilt von den Beteiligten in diesem Zeitpunkt als anerkannt.

Die Befugnis des Vorstandes gemäß § 5 (Ausschluss bei Nichtzahlung der Vereinsbeiträge) bleibt unberührt.

3. *durch Tod* eines Mitgliedes oder Auflösung einer juristischen Person.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Beiträge für die natürlichen Mitglieder bestimmt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Über die Beiträge der juristischen Personen beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit nach Anhörung. Die Beiträge sind in einer Gebührenordnung enthalten.

Mitgliedsbeiträge natürlicher Personen werden im Bankeinzugsverfahren als Jahresbeitrag erhoben. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des/der Vorsitzenden und des Kassenwartes/der Kassenwartin. Mitgliedsbeiträge juristischer Personen sind von diesen als Jahresbeitrag zu überweisen oder durch Bankeinzug zu zahlen.

Aufrechnungen sind unzulässig. Der Vorstand ist berechtigt, in besonders begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag Mitgliedern Beitragsermäßigungen oder Teilzahlungen einzuräumen, Beiträge zu stunden oder zu erlassen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Fachwarte/innen
- c) der Schlichtungsausschuss
- d) die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, 2 Stellvertreter/innen, dem/der Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied den Verein als BGB-Vorstand nur vertreten dürfen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist. Anmeldungen zum Vereinsregister können durch jedes Mitglied des Vorstandes allein erfolgen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

§8 Zuständigkeiten und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Skihütte,
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen oder Dienstleistungsverträgen,
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

2. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Blockwahl und Wiederwahl sind zulässig. Bei zweimaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Scheidet im Verlauf eines Wahlzeitraumes ein Vorstandsmitglied aus, so kann der verbleibende Vorstand dessen Amt einem der übrigen Vorstandsmitglieder übertragen. Ein nicht dem Vorstand angehörendes Mitglied kann nur durch die zuständige Mitgliederversammlung als Ersatz für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied gewählt werden. Neuwahl des Ersatzmitgliedes soll binnen einer dreimonatigen Frist ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens erfolgen.
4. Der Vorstand verwaltet den Verein und führt seine Geschäfte nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
5. Der Vorstand darf nur im Rahmen eines Haushaltsplanes über die Mittel des Vereins verfügen.
6. Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Allen ehrenamtlich Tätigen können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen - soweit sie angemessen sind – erstattet werden (§ 670 BGB). Gezahlt werden können auch Tätigkeitsvergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand und eine pauschalierte Aufwandsentschädigung. Über die Höhe der pauschalisierten Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Fragen die Meinung der Fachwarte/innen einzuholen. Fachwarte/innen können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden in Schriftform einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 3 Tage. Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von dem Sitzungsleiter/der Sitzungsleiterin zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder mittels elektronischer Medien gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich oder mittels elektronischer Medien erklären.

§10 Fachwarte/innen

Die Fachwarte werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jeder Fachwart/jede Fachwartin ist einzeln zu wählen. Die Fachwarte haben die Aufgabe, den Vorstand in allen Fachfragen zu beraten und jeweils zur ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vorzulegen.

§11 Schlichtungsausschuss

Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Obmann/einer Obfrau und zwei Beisitzer/innen. Seine Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder im Vorstand und sollen nach Möglichkeit über 20 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Schlichtungsausschuss entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit des Vorstandes oder eines Sportgerichtes gegeben ist.

Die Versammlung des Schlichtungsausschlusses erfolgt auf Antrag eines betroffenen Vereinsmitgliedes oder des Vorstandes. Er beschließt nach mündlicher Verhandlung. Betroffene sind vor einer Entscheidung schriftlich und auf ihren Antrag mündlich anzuhören. Die schriftliche Anhörungsfrist beträgt 4 Wochen. Sie kann auf Antrag vom Obmann/der Obfrau verlängert werden.

Der Schlichtungsausschuss kann aussprechen:

- Verwarnung
- Verweis
- Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung.
- Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
- Ausschluss aus dem Verein

Wer von einer belastenden Entscheidung betroffen ist, erhält eine schriftliche Mitteilung mit Begründung.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei weitere Stimmen vertreten.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Schriftform unter Angabe von Tagesordnung und Versammlungsraum einberufen.
2. Anträge zur Tagesordnung müssen an den Vorstand mindestens 1 Woche vor der Versammlung gestellt werden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zulässig. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies schriftlich oder in einer Vorstandssitzung oder der zehnte Teil (10 %) der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Unverzüglich nach Eingang eines entsprechenden Antrages ist die außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. In einer außerordentlichen Hauptversammlung können Beschlüsse in derselben Art wie in einer ordentlichen Hauptversammlung gefasst werden.

Beschlüsse der Mitglieder sind in der Versammlung zu verkünden und zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Es kann den Mitgliedern in Textform zur Kenntnis bekannt gemacht werden.

§14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Fachwarte.
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Wahl oder Abwahl der Vorstandsmitglieder, der Fachwarte und der Mitglieder des Schlichtungsausschusses mit einfacher Stimmenmehrheit
- Wahl von 2 Kassenprüfer/innen und eines/einer Kassenprüfervertreter/kassenprüfervertreterin für ein Geschäftsjahr mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei eine Wiederwahl der Kassenprüfer/innen möglich ist
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung von Vereinsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit.
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge
- Wahl oder Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Höhe einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung oder Vergütung des Vorstands

2. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung selbst ihren Leiter/ihre Leiterin. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse oder anderer Organe beschließt die Mitgliederversammlung.

4. Sind die formellen Voraussetzungen für die Einladung erfüllt, ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sind weniger als 5 % der Vereinsmitglieder anwesend, kann der/die Versammlungsleiter/in von der Durchführung der Versammlung absehen. Sie ist dann binnen 2 Monaten neu einzuberufen.

5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse (außer Satzungsänderungen und Beschluss über Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Wenn bei Vorstandswahlen im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat/innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§15 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auch wenn sie nur diesem Zweck dient. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 3/4 Mehrheit von 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Sollte nicht die erforderliche Zahl an stimmberechtigten Mitgliedern anwesend sein, so ist nach Ablauf von 3 Wochen erneut eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bei 3/4 Stimmenmehrheit beschlussfähig ist. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Niedersächsischen Skiverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat. Das gilt nicht für den Fall der Auflösung ohne Liquidation nach dem Umwandlungsgesetz, insbesondere einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung, wenn ausschließlich als gemeinnützig anerkannte Körperschaften beteiligt sind. Zur Fassung eines Umwandlungs- bzw. eines Verschmelzungsbeschlusses ist eine 3/4 Mehrheit der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für Rechtshandlungen, die Verschmelzungen betreffen, ist der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 17 Haftungsbeschränkungen

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind. Die aktiven Mitglieder genießen den Schutz der jeweiligen Sportunfallversicherung bzw. der Sportversicherung über den Landessportbund Niedersachsen bzw. über vom Verein zusätzlich abgeschlossene Verträge.
2. Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadenersatz zu leisten.
3. Ehrenamtlich Tätige, einschließlich Vorstand, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

4. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen stehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 18 Datenverarbeitung, Datenschutz

Der Verein darf die personenbezogenen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.

Die Übermittlung von gespeicherten Daten ist nur an Personen erlaubt, die mit Vorstandsämtern gemäß dieser Satzung betraut sind.

Der/die Kassenwart/in darf die notwendigen Daten an ein Kreditinstitut übermitteln, um die kosten- und zeitsparende Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.

Vom Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen (z.B. Trainer/innen, Übungsleiter/innen) dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedergruppen übermittelt werden, soweit dieses für ihre Tätigkeit notwendig ist.

Ausnahmen bedürfen eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses des geschäftsführenden Vorstandes und sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§20 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Ort des örtlich zuständigen Amtsgerichtes.

§ 18 Ersetzung

Mit Eintragung in das Vereinsregister ersetzt diese Satzung die Satzung vom 9.11.1979 einschließlich der Änderungen vom 20.3.1987 und 21.4.1989.